VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE RIEFENSBERG

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 03.11.2026**

6. Verordnung: Pyrotechnikverordnung 2026

Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2026/2027

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Gemeinde Riefensberg verordnet:

In der Zeit vom 31.12.2026, 22.00 Uhr, bis zum 01.01.2027, 01.00 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, gestattet.

Eine Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist in den rot umrandeten Gebieten auf dem Lageplan ausnahmslos verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschensammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

Der Bürgermeister:

U l r i c h S c h m e l z e n b a c h

Lageplan Riefensberg

Unterzeichner	Gemeinde Riefensberg
Datum	2026-11-03T11:53:59+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Riefensberg Dorf 157 6943 Riefensberg E-mail: gemeinde@riefensberg.at überprüft werden.